

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Landtags-Wahlordnung 2004

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 45/2004 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 16/2024

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.01.2024

Abkürzung

LTWO

Index

0300 Landtagswahl

Text**1. Hauptstück****Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden****1. Abschnitt****Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise****§ 1****Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag**

(1) Die Mitglieder des Landtages, deren Zahl landesverfassungsgesetzlich festgelegt ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt.

(2) Die Wahl ist mit Verordnung der Landesregierung so rechtzeitig auszuschreiben, dass der neu gewählte Landtag am Tag nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann. Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Landesregierung auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen ist. Die Verordnung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen. Nach dem Stichtag bestimmen sich die in den §§ 12, 13, 15 und 25 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen sowie die Voraussetzungen des Wahlrechtes (§ 20) und der Wählbarkeit (§ 37).

(3) Die Verordnung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 44/2008, LGBL. Nr. 98/2014, LGBL. Nr. 16/2024

Im RIS seit

31.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2024

Gesetzesnummer

20000768

Dokumentnummer

LST40031746